

Sitzung der Schlichtungskommission vom 11.7.2018

Anwesend: Patricia Seitz, Georg Wolff, Benedikt Obermaier, Julia Patzelt, David Kelly (Vorsitzende der VS).

Beginn: 19:00

Ende: 20:00

TOP 1 Website

Gemäß der Rückmeldung von der letzten Sitzung wurden die Informationen auf der Website aktualisiert.

TOP 2 Satzung

Satzungsentwurf wird Stück für Stück durchgegangen (s. Anhang). Die kommentierte Fassung wird an Leon zurückgeschickt. Prozess läuft weiter.

TOP 3 Antrag zur Wahl

Die Schlichtungskommission hat einen Antrag zum Kennwort eines Listenvorschlags erhalten (s. Anhang). Dieses sei irreführend.

Die Schlichtungskommission entscheidet einstimmig, den Antrag nicht zu behandeln, weil sie nicht zuständig ist (vgl. § 8 Abs. 10 WahlO).

Wenn es auf dieser Grundlage zu einer Anfechtung der StuRa-Wahl käme, würde die Schlichtungskommission den Antrag voraussichtlich zurückweisen.

TOP 4 Sonstiges

Nächster Termin: Montag, 23.7., 18:00.

Anhang A: Antrag zur Wahl

„Beim Korrigieren der Listen ist mir die Benennung des Listenvorschlags 2 als "Liste Studierende Biowissenschaften" aufgefallen. Dies finde ich sehr irreführend (§ 8 Abs. 12d WahlO), da auf dieser Liste niemand Studierender der Biowissenschaften ist, sondern alles Studierende der Molekularen Biotechnologie sind. Molekulare Biotechnologie ist zwar Teil der Fakultät für Biowissenschaften, doch impliziert nichts in der Benennung diese Herkunft. So erscheint die Liste für den/die Wähler*in, als handele es sich um Studierende des Faches Biowissenschaften [...] und nicht um Molekulare Biotechnologen. Der vorherige Name "Fakultätsliste Biowissenschaften" war zumindest inhaltlich korrekt... das hier ist jetzt nur noch bullshit.

Ich empfinde dies als einen tiefliegenden Unterschied und als tatsächliches Problem, da es Wählende hinters Licht führt.“

Schlichtungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Der Studierendenrat (StuRa) beschließt nach §31 Abs. 7 Organisationsatzung (OrgS) nachstehende Ordnung:

I **Verfassung der Schlichtungskommission**

Kommentiert [GW1]: Organisation?

§ 1 Stellung

Die Schlichtungskommission (SchliKo) ist ein den übrigen zentralen Organen der VS gegenüber selbständiges und unabhängiges Organ für die Durchführung von Schlichtungsverfahren und ~~der~~ Wahlprüfungen, sowie zur Entscheidung über ~~der~~ sonstige, ihr ~~sonst~~ übertragenen Beschwerden.

§ 2 Mitglieder

~~(1) Die SchliKo besteht aus mindestens drei Mitgliedern (§31 Abs. 5 OrgS). Sie soll im Regelfall aus sechs Mitgliedern bestehen, drei Männern und drei Frauen (§31 Abs. 1 S. 1 und 2 OrgS); Abweichungen sind zu begründen.~~

Kommentiert [GW2]: Wir haben uns dazu entschlossen, die Paragraphen, die lediglich anderswo aufzufindende Bestimmungen enthalten, nicht doppelt aufzuführen zu wollen.

~~(2) Die Mitglieder der SchliKo dürfen keinem anderen zentralen Organ der VS (StuRa (mit Sitzungsleitung), RefKonf (mit Vorsitz), Wahlausschuss oder Haushaltsausschuss) angehören.~~

Kommentiert [GW3]: Sollen, vgl. §30 Abs.1 OrgS. Widerspruch zu § 32 Abs.2 WahlO oder Konkretisierung?

~~(3) Für die Wahl gelten § 30 Abs. 2 und 3 OrgS, §31 Abs. 5 OrgS und §32 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a. WahlO.~~

Kommentiert [GW4]: Kein zentrales Organ der VS, vgl. § 3 Abs. 1 OrgS. Widersprüchlich zu § 32 Abs.2 WahlO, aber OrgS ist höher.

~~(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt ein Mitglieder sein Amt bis zum Amtsantritt eines nachfolgenden Mitglieds fort, es sei denn die SchliKo ist trotz des Eintrittes des neu gewählten Mitgliedes unterbesetzt (Absatz 1 Satz 2) dann führt das bisherige Mitglied sein Amt dennoch fort.~~

§ 3 Leitung und Protokollführung

Die SchliKo bestimmt nach eigenem Ermessen, welches ihrer Mitglieder (im Einzelfall) zu Sitzungen einlädt, die Sitzungen leitet und das Protokoll führt.

§ 4 Geschäftsordnung

Die SchliKo kann sich bei Bedarf und im Rahmen der OrgS, sowie der WahO und dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne ~~Verfassung~~ Organisation und das Verfahren näher bestimmen.

II Sitzungen und andere Entscheidungsverfahren

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzung, Veröffentlichung der Beschlüsse

Die Sitzungen der SchliKo sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 6 Terminierung der Sitzungen

(1) Die SchliKo hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit binnen vier Wochen, zusammenzutreten. Eine Sitzung ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass sowohl die den Einspruch erhebenden Personen, wie auch Vertreter*innen der Gremien, gegen die Einsprüche erhoben werden, die Möglichkeit der Teilnahme haben. Bei Wahlanfechtungen gilt der Wahlausschuss als dieses Gremium.

(2) Unbeschadet von Abs.1 sind ~~Nach Möglichkeit sind~~ Sitzungen der Schlichtungskommission nach Möglichkeit so zu terminieren, dass mehrere Schlichtungsverfahren / Wahlanfechtungen in einer Sitzung abgehandelt werden können.

§ 7 Einberufung, Sitzungstermine

(1) Die Termine der einzelnen Sitzungen sind spätestens vier Tage im Voraus bekannt zu geben.

(2) Ein Mitglied der SchliKo lädt zu den Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich durch Veröffentlichung der Einladung auf der Webpräsenz des StuRa.

Kommentiert [GW5]: Konkretisieren. Schließt das die Einladung mit ein?

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

(1) Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein.

(2) Die SchliKo entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. - ~~Stimmhaltung oder Nicht-Teilnahme an Abstimmungen sind unzulässig.~~

Bei Stimmgleichheit

- bei Verfahren nach §10 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist die Beschwerde zurückgewiesen beziehungsweise eine Wahl ist als ordnungsgemäß anerkannt.
- bei Verfahren nach §10 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 und Abs. 2 Nr. 1 ist die Abstimmung zu wiederholen und ggf. zu vertagen und dann zu wiederholen. Bleibt es bei Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme desjenigen SchliKo-Mitgliedes, das der SchliKo am längsten angehört. ~~;~~ sollte zwischen mehreren Mitgliedern der SchliKo keine eindeutig längere Amtszeit feststellbar sein, ~~das~~ an Lebensjahren älteste derselben.
- bei internen Fragen (Geschäftsordnung, Verfahrensfragen, etc.) gilt der Antrag als abgelehnt.

Kommentiert [GW6]: Hier sind wir der Meinung, dass es keine tatsächliche inhaltliche Rechtfertigung gibt, die diese Einschränkung rechtfertigen würde. Zwar geht es in der SchliKo (zumeist) um inhaltlich-sachliche Fragen, aber bereits dort sind die Konsequenzen nicht eindeutig. Auch wenn eine Enthaltung nicht angestrebt wird, sollte sie doch möglich sein.

§ 9 Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren

Verfahren einfacher Art kann die SchliKo im schriftlichen Umlaufverfahren erledigen, sofern kein Mitglied der SchliKo widerspricht.

Kommentiert [GW7]: Das hatten wir mal vorgesehen. Ich meine, mich zu erinnern, dass das rechtlich problematisch ist. Außerdem widerspricht es in gewisser Weise dem Öffentlichkeitsgebot und ergibt Definitionsprobleme (Was ist ein „Verfahren einfacher Art“?).

III. Verfahren vor der SchliKo

§ 10 Verfahrensarten

(1) ~~Die SchliKo ist zuständig bei:~~

- ~~1. Beschwerden, die von jedem/jeder Studierenden mit der Behauptung erobert werden können, die VS hätte in einem konkreten Einzelfall ihre Zuständigkeit gemäß §65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten (§29 Abs. 1 OrgS).~~
- ~~2. Streitigkeiten über die Kompetenzen von Organen und Gremien der VS (§29 Abs. 2 OrgS).~~
- ~~3. Uneinigkeit darüber, ob eine grundsätzliche Angelegenheit im Sinne von §8 Abs. 3 OrgS vorliegt (§29 Abs. 5 OrgS).~~
- ~~4. Wahlverfahren nach §28 Abs. 7 OrgS, wenn der StuRa bei zwei aufeinanderfolgenden Vorschlägen von Seiten des autonomen Referates keine/n Referent*in wählt (§29 Abs. 6 OrgS).~~
- ~~5. Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von VS-Organen (§29 Abs. 7 OrgS) und Einsprüche gegen Wahlen durch den StuRa (§30 WahlO).~~

Kommentiert [GW8]: s.o. Entsprechend müssten die Überschriften der folgenden Abschnitte geändert werden (zu den ursprgl. Fundorten).

(2) Als Wahlprüfungsausschuss ist die SchliKo zuständig für:

Kommentiert [GW9]: Ich bin mir in dieser Hinsicht nicht so sicher. Die OrgS legt die SchliKo als Wahlprüfungsausschuss fest und gibt ihr untenstehende Kompetenzen teilweise separat. Das wird aber erst in dem Fall relevant, in dem man einen eigenständigen Wahlprüfungsausschuss einsetzen würde.

- ~~1. Die Überprüfung der Unterschriftenlisten bei Urabstimmungen (§29 Abs. 4 OrgS).~~
- ~~2. Die Entscheidung von Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Urabstimmungen durch den Wahlausschuss (§6 Abs. 8 OrgS).~~
- ~~3. Die Entscheidung von Einsprüchen gegen Wahlen und Urabstimmungen (§29 Abs. 3 OrgS, §20 WahlO).~~

§ 11 Verfahren in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1

(1) Beschwerden mit der Behauptung, die VS hätte in einem konkreten Einzelfall ihre Zuständigkeit gemäß §65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten, können von jedem/jeder Studierenden erhoben werden. Die Beschwerde muss bei der SchliKo schriftlich binnen sechs Monaten ab der Überschreitung der Befugnisse unter **Bezeichnung Erläuterung** des Sachverhaltes eingereicht werden. Dauert die Überschreitung an (bspw. durch eine fortwährende Handlung der VS oder Ordnungs-/Satzungsbestimmungen oder den Inhalt einer Positionierung, etc.), **so ist der Zeitpunkt der ersten Überschreitung maßgebend.** Die Beschwerde kann nur erheben, wer zum Zeitpunkt der Überschreitung immatrikuliert war und zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde immatrikuliert ist. Bei einer andauernden Überschreitung kann die Beschwerde auch von Neuimmatrikulierten **binnen sechs Monaten ab ihrer Immatrikulation** erhoben werden. Die SchliKo gibt den Organen der VS, denen eine Überschreitung der Zuständigkeit vorgeworfen wird, Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Stellt die SchliKo eine Überschreitung der Kompetenzen der VS fest, **so ordnet sie deren Einstellung an** (sofern sie noch andauernd) und, dass sie in Zukunft zu unterbleiben hat. **Die Feststellung bedarf einer 2/3-Mehrheit.**

§ 12 Verfahren in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2

(1) Ist zwischen Organen und Gremien der VS die Zuständigkeit oder Kompetenz streitig, so kann die SchliKo von jedem beteiligten Organ mit der Bitte um Ausspruch einer Empfehlung angerufen werden. **Bei Kollegialorganen wird die Anrufung durch einfache Mehrheit beschlossen.** Im StuRa kann jedoch eine qualifizierte Minderheit von $\frac{1}{4}$ der bei einer Sitzung anwesenden Stimmberechtigten die Anrufung der SchliKo beschließen, wenn diese der Meinung ist, ein anderes Organ verletze den StuRa in seinen Rechten. Die SchliKo **gibt den betroffenen Organen die Gelegenheit zur Stellungnahme, hört auf jedenfalls das andere betroffene Organ.**

(2) Die SchliKo erarbeitet eine Empfehlung und unterbreitet diese den beteiligten Organen.

Kommentiert [GW10]: Ich würde sagen der letzten. Evtl. dann nur Auswirkungen der letzten 6 Monate rückgängig machen.

Kommentiert [GW11]: Wenn die letzte Änderung übernommen wird, ist das hinfällig.

Kommentiert [GW12]:

Kommentiert [GW13]: Ich wäre für eine einfache Mehrheit. Der Grund für eine höhere Qualifikation ist nicht ersichtlich.

Kommentiert [GW14]: Das halte ich für eine unnötige Qualifikation. Jedes Mitglied eines betroffenen Organs sollte unabhängig die Möglichkeit haben, die Schlichtungskommission anzurufen.

§ 13 Verfahren in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3

(1) Besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Urabstimmung bindend ist, weil keine Einigkeit darüber besteht, ob die Angelegenheit, über die abgestimmt wurde, eine „grundsätzliche Angelegenheit“ ist, so entscheidet auf Antrag eines/einer **jeden** Studierenden die SchliKo. Eine Frist, innerhalb der die Frage der SchliKo vorgelegt werden kann, gibt es nicht, die SchliKo kann den Antrag jedoch als unerheblich zurückweisen, wenn dem Ergebnis der Urabstimmung aufgrund von Zeitablauf keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

(2) Die SchliKo stellt durch Beschluss fest, ob eine „grundsätzliche Angelegenheit“ vorliegt und die Urabstimmung damit bindend oder nicht-bindend ist.

§ 14 Verfahren in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 4

(1) Wählt der StuRa bei Wahlen nach §28 Abs. 7 OrgS zweimal nacheinander keine/n Referent*in für ein autonomes Referat, obwohl von Seiten des jeweiligen autonomen Referates Vorschläge unterbreitet wurden, so findet automatisch ein Schlichtungsverfahren statt. Die Vorschläge / Wahlen gelten jedoch nicht als nacheinander erfolgt, wenn zwischen erstem Vorschlag / erster Wahl und zweitem Vorschlag / zweiter Wahl **ein neues Semester begonnen hat.**

(2) Die SchliKo hört für das Verfahren die Vertreter*innen des autonomen Referates und **Vertreter*innen der unterschiedlichen Positionen des StuRa.**

(3) Die SchliKo erarbeitet eine Empfehlung und unterbreitet diese dem StuRa und dem autonomen Referat.

Kommentiert [GW15]: Das sehe ich nicht wirklich als sinnvolles Kriterium, da die Übergänge fließend sind. Eher fixe Zeitspanne.

Kommentiert [GW16]: Das wird in einem StuRa-System schwer umzusetzen sein.

§ 15 Verfahren in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 5

(1) Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen von Organen der VS können **bis drei Tage nach der Genehmigung des Protokolls** **eben dieser Sitzung** erhoben werden. Ist eine solche Genehmigung des Protokolls in dem entsprechenden Organ nicht üblich, kann der Einspruch binnen zehn Tage nach der Sitzung erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb der Frist schriftlich bei der SchliKo einzureichen. Der Einspruch kann von jedem/jeder Studierenden erhoben werden, der/die zum Zeitpunkt der Sitzung immatrikuliert war und zum Zeitpunkt der Einreichung immatrikuliert ist.

Kommentiert [GW17]: Schwierige Frist, da die Genehmigung für Nicht-Anwesende aus Protokollen abzulesen ist, die normalerweise drei Tage nach der Genehmigung noch nicht veröffentlicht sind.

(2) Die SchliKo erarbeitet zusammen mit den Konfliktparteien einen Lösungsvorschlag. Diesen Lösungsvorschlag unterbreitet sie als Empfehlung dem jeweiligen Organ. Die Empfehlung kann vorsehen, dass das entsprechende Organ die gesamte Sitzung oder einzelne gefasste Beschlüsse oder vorgenommene Wahlen für ungültig erklären und aufheben soll. Die jeweiligen Anträge oder Kandidaturen der für ungültig erklärten und

aufgehobenen Sitzung, Beschlüsse oder Wahlen gelten für die Sitzung, in der Sitzung, Beschluss oder Wahl aufgehoben wurden, als fristgerecht eingereicht.

Anm.: Ohne eine solche Empfehlung der SchliKo kann ein Organ nicht einfach eine ganze Sitzung oder einzelne Beschlüsse für ungültig erklären und aufheben! Das jeweilige Organ kann nur im Rahmen der regulär geltenden (Verfahrens-)Vorschriften Beschlüsse fassen, die natürlich auch vorangegangene Beschlüsse ändern können.

(3) Für vom StuRa vorzunehmende Wahlen gilt dieser Paragraph entsprechend. Die SchliKo kann eine Wiederholungswahl empfehlen.

Kommentiert [GW18]: In der Funktion als Wahlprüfungsausschuss kann sie diese auch anordnen.

§ 16 Verfahren in den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 1

Die SchliKo prüft von Amts wegen die Unterschriftenlisten für Urabstimmungen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Listen fehlerhaft und für die Zulassung des Antrags auf Urabstimmung ungeeignet oder unzureichend sind, so weist sie den Wahlausschuss an, die Urabstimmung nicht zuzulassen.

§ 17 Verfahren in den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 2

(1) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses, eine Frage zur Urabstimmung nicht zuzulassen, können die Antragsteller Beschwerde bei der SchliKo erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und muss spätestens am dritten Tag nach dem der Wahlausschuss die Antragsteller von der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt hat, bei der SchliKo schriftlich einzureichen. Die SchliKo hört den Wahlausschuss zur Beschwerde.

(2) Gibt die SchliKo der Beschwerde statt, so erklärt sie die Zulassung zur Urabstimmung. Die Entscheidung ist unverzüglich dem Wahlausschuss zu unterbreiten.

§ 18 Verfahren in den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 3

(1) Die SchliKo prüft die Wahlen gemäß §20 WahlO.
Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahl binnen 21 Tage ab der Bekanntmachung der Ergebnisse schriftlich bei der SchliKo anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen. Die SchliKo hört hierzu den Wahlausschuss.
Die SchliKo prüft von Rechts wegen die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.
Die Wahlprüfung findet spätestens 28 Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.

(2) Stellt die SchliKo Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl fest, die aber weder das Ergebnis beeinflusst haben, noch die Wahl allgemein als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend in Frage stellen, so benennt sie diese Fehler oder

Unregelmäßigkeiten in ihrem Beschluss ausdrücklich und unterbreitet diesen dem Wahlausschuss.

Stellt die SchliKo Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl fest, die mandatsrelevant sind (die das Ergebnis der Mandatsvergabe hätten verändern können) oder so gelagert sind, dass die Wahl nichtmehr als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend gelten kann, so erklärt sie die Wahl oder ggf. den betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine Neuwahl an. Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der Stimmen, so kann sie eine Neuauszählung anordnen.

IV. Abfassung von Beschlüsse und Empfehlungen; Protokolle der SchliKo

§ 19 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der SchliKo wird ein Protokoll angefertigt. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von dem*der protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.

Kommentiert [GW19]: Praxisfern.

(2) Ein Protokoll enthält mindestens:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Liste der anwesenden Mitglieder, sowie der sonstigen Beteiligten,
3. die gefassten Empfehlungen und Beschlüsse mit
 - a) dem Wortlaut des Beschlusses / der Empfehlung.
 - b) den Gründen und Erwägungen für den Beschluss / die Empfehlung, sowie bei bindenden Entscheidungen die rechtlichen Erwägungen.

~~4. den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge.~~

(3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der SchliKo genehmigt. Das Protokoll ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieser Ordnung geltende Geschäftsordnung der SchliKo wird aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese ~~Geschäftsordnung~~ Schlichtungsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.